

■ Ruanda

Bearbeitet von Ministerialrat Dr. *Dietrich Nelle*, Brüssel

Stand: 1.9.2006

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeit 7
 - A. Allgemeines 7
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 10
 - Staatsangehörigkeitsgesetz v 3.12.2004 10
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 15
 - A. Allgemeines 15
 - 1. Rechtsquellen 15
 - 2. Internationale Abkommen 18
 - 3. Internationales Privat- und Verfahrensrecht 18
 - 4. Personenrecht 19
 - 5. Eherecht 20
 - 6. Kindschaftsrecht 26
 - 7. Namensrecht 29
 - 8. Personenstandsrecht 29
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 30
 - 1. Verfassung v 4.6.2003 30
 - 2. Personen- und Familiengesetz v 27.10.1988 31
 - 3. Güterstands- und Erbrechtsgesetz v 12.11.1999 58
 - 4. Justizorganisationsgesetz v 25.4.2004 62
 - 5. Gesetz über den Schlichtungsausschuss v 14.8.2006 63

I. Vorbemerkungen¹

Die vermutlich im 15. Jahrhundert zugewanderten Tutsi errichteten unter ihren Königen ein aristokratisches Lehnssystem. 1884 wurde das bis dahin in Europa kaum bekannte Königreich auf der Berliner Konferenz 1884/85 dem deutschen Reich zugeordnet und 1899 mit dem heutigen Burundi an Deutsch-Ostafrika angegliedert. Die deutsche Kolonialherrschaft endete 1916, als das Land im Zuge des 1. Weltkrieges von den Belgiern besetzt wurde. 1923 erhielt Belgien vom Völkerbund das Mandat über das Gebiet, welches nun Ruanda-Urundi hieß. Wie bereits zur deutschen Kolonialzeit wurde die Herrschaft vorwiegend indirekt über die örtlichen Würdenträger ausgeübt und die gesellschaftlichen Spannungen zwischen der von den Kolonialherren privilegierten Volksgruppe der Tutsi und der Hutu-Mehrheit im Lande verschärften sich. Nach dem 2. Weltkrieg wurde das Land 1945 Treuhandgebiet der Vereinten Nationen, 1961 Republik und am 1.7.1962 erlangte es die **Unabhängigkeit**. In den darauffolgenden Wahlen gewann die politische Vertretung der Hutu die Mehrheit der Parlamentssitze. Aufgrund andauernder Konflikte zwischen den Volksgruppen wurde 1990 ein neuer Friedensprozess eingeleitet. Belgien und einige Staaten Zentralafrikas entsandten Truppen nach Ruanda, 1991 trat eine neue Verfassung² in Kraft, welche die Errichtung einer pluralistischen parlamentarischen Demokratie garantieren sollte. Zur vereinbarten Einsetzung einer Übergangsregierung kam es jedoch nicht.

1994 löste der ungeklärte Tod von Präsident Habyarimana eine beispiellose Welle der unterlegenen Hutu-Milizen in einer der größten Fluchtbewegungen der afrikanischen Geschichte vor allem in die benachbarten Länder Kongo und Tansania flüchteten. 1996/97 kehrten rund 900000 Flüchtlinge nach Ruanda zurück, 1999 konsolidierte das **Friedensabkommen von Lusaka** die eingetretene Stabilisierung und es fanden erste landesweite Wahlen auf Gemeindeebene statt. Die 2003 verabschiedete Verfassung wurde im selben Jahr in einem Referendum mit 93% Zustimmung angenommen und im selben Jahr fanden Wahlen für das Präsidentenamt sowie das bikamerale Parlament statt.

Ruanda liegt unmittelbar südlich des Äquators am zentralafrikanischen Grabenbruch zwischen Tanganjika- und Victoriasee und nimmt eine Fläche von 25000 km²

1 Abkürzungen:

GüErbG	Güterstands- und Erbrechtsgesetz
JO	Amtsblatt (Journal Officiel)
PFG	Personen- und Familiengesetz
RevJurPol	Revue juridique et politique
SchlG	Schlichtungsgesetz

Abgekürzt zitierte Literatur:

Bushayija, Le mariage coutumier au Rwanda, Bruxelles 1966

Ntampaka I, Family Law in Rwanda, in: Bainham (Hrsg), International Survey of Family Law, 1995, S 415 ff

Ntampaka II, L'apport de la loi du 27 octobre 1988 sur les droits de la femme au Rwanda, Revue juridique du Rwanda 14 (1990), 32 ff

Ntampaka III, L'évolution des droits de la femme au Rwanda, Recueil Penant 98 (1988), 43 ff

Ntampaka IV, Le statut des enfants naturels au Rwanda, Louvain-la-Neuve 1989

Ntampaka V, De la validité du mariage civil célébré par les bourgmestres, Revue juridique du Rwanda 1981, 217 ff

Ntampaka VI, L'adoption au Burundi, au Rwanda et au Zaïre, Revue trimestrielle de droit familial 1 (1996), 115 ff
Schabas, Introduction to Rwandan Law, Québec 1997

2 Vgl zur Geschichte der ruand Verfassungen: *Durieux*, RevJurPol 1975, 297 ff ; *ders*, RevJurPol 1979, 295 ff, 467 ff (mit Abdr der Verf v 20.12.1978); zur Verf v 10.6.1991 *Ntampaka*, Dialogue 1991, 39 ff.

ein. Aufgrund der Höhenlage zwischen 1000 und 4500 m verfügt es über ein gemäßigtes, der Landwirtschaft förderliches Klima. Mit einer Bevölkerungsdichte von inzwischen über 350 Einwohnern je km² ist Ruanda das am dichtesten besiedelte Land in Afrika. Die **Einwohnerzahl** ist trotz der schrecklichen Ereignisse von rund 2 Millionen im Jahre 1950 auf inzwischen über 8 Millionen gestiegen, wobei die Geburten- und Sterberaten extrem hoch sind. Die mittlere Lebenserwartung beträgt weniger als 40 Jahre, der Alphabetisierungsgrad liegt bei 71,5%. Ethnisch sind die drei Hauptgruppen der Bevölkerung die (Ba-) Hutu, (Ba-) Tutsi (auch Watussi) und (Ba-) Twa. Von diesen macht die Gruppe der Hutu mit 85–90% den größten Anteil aus, rund 10–15% sind Tutsi und 1% Twa.

Bürgerkrieg, Vertreibung, wirtschaftsbedingte Migration, AIDS und Wertewandel haben zu einer zunehmenden Veränderung des traditionellen Familienbildes geführt. Mehr als einem Drittel der Haushalte stehen inzwischen Frauen vor. Meist handelt es sich um Witwen, zunehmend aber auch um geschiedene Frauen und ledige Mütter, welche anders als früher den Schutz des väterlichen Familienverbandes nicht mehr suchen oder nicht mehr in Anspruch nehmen können³. Frauen machen 54% der Gesamtbevölkerung aus. Der Frauenanteil unter den Parlamentsabgeordneten ist höher als in jedem anderen afrikanischen Land. Dies schlägt sich in einer besonderen Berücksichtigung von Gender-Aspekten in der Gesetzgebung nieder. Diesen Grundsätzen ist auch die Gesetzgebung zum Familien- und Erbrecht verpflichtet. Die Kehrseite dieses Modernismus ist die erhebliche Diskrepanz zwischen gesetzgeberischem Willen und sozialer Realität.

Amtssprachen sind Kinyarwanda, Französisch und Englisch (Art 5 Verf). Das Kinyarwanda zählt zu den bantuiden Sprachen und ist unter allen Bevölkerungsgruppen gleichermaßen verbreitet. Die ehemalige Kolonialsprache Französisch wird in Wirtschaft, Handel und Verwaltung vielfach gebraucht, während die Verwendung des Englischen noch selten ist. Besonders in den Handelszentren sowie unter der muslimischen Bevölkerung ist auch das Kisuaheli (insbesondere in der im Nachbarland Demokratische Republik Kongo gesprochenen Form) geläufig.

Die katholische Kirche, welche von den früheren Kolonialmächten gefördert wurde, ist die größte **Religionsgemeinschaft** im Lande. Beträchtlichen Zulauf haben in den letzten Jahren protestantische Missionskirchen erfahren, welchen inzwischen mehr als ein Drittel der Bevölkerung anhängt. Der Anteil von Moslems liegt unter 5%. Anhänger animistischer Religionen treten statistisch kaum in Erscheinung, dennoch sind animistische Überzeugungen und Praktiken nach wie vor weit verbreitet.

Nach der Verfassung von 2003⁴ ist Ruanda eine demokratische, soziale und säkulare **Republik** (Art 1 Abs 1 Verf). Kennzeichen sind Gewaltenteilung, ein Zweikammerparlament, eine semipräsidentielle Staatsführung, Menschen- und Bürgerrechte und Parteilpluralismus. Institutionen wie eine Versöhnungskommission, eine Kommission zum Kampf gegen den Völkermord sowie die Schaffung eines Ombudsmanns sollen

³ André, Terre rwandaise, accès, politique et réforme foncières, Nr 2.3.2, Antwerpen 1998.

⁴ Verfassung v 4.6.2003 idF des ÄndG Nr 2 v 8.12.2005, unten III B 1.

den Versöhnungsprozess institutionell flankieren. Die Menschenrechtslage im Lande hat sich mit der Konsolidierung der inneren Sicherheit deutlich gebessert.

Das Land ist in die 12 **Provinzen** (früher: Präfekturen) Butare, Byumba, Cyangugu, Gikongoro, Gisenyi, Gitarama, Kibungo, Kibuye, Kigali-Land, Kigali-Stadt, Ruhengeri und Umutara eingeteilt⁵. Diese gliedern sich nach einer kürzlich durchgeführten Verwaltungsreform in 96 Gemeinden, diese sind wiederum in jeweils 10–11 Sektoren unterteilt und letztere in je 7–12 Zellen. Die verästelte Verwaltungsstruktur liegt in der Siedlungsform der Streusiedlung begründet⁶. Die beiden wichtigsten Städte sind die Hauptstadt Kigali mit 369 000 Einwohnern und Butare mit 43 000 Einwohnern.

Die ordentliche **Gerichtsbarkeit** ist vierstufig aufgebaut (Art 143 Abs 2 Verf, Art 2 Abs 1 JOG)⁷. Die unterste Stufe bilden die knapp 100 Amtsgerichte (»Tribunaux de Base«, das sind die früheren Distrikts-, Bezirks-, Stadt-, Orts- oder auch Kantonalgerichte), gefolgt von den 12 Landgerichten (»Tribunaux de Grande Instance«, das sind die früheren Provinzgerichte und das Stadtgericht von Kigali, die in älteren Gesetzen noch als »Erstinstanzliche Gerichte« bezeichnet werden). Auf der dritten Stufe fungiert ein Republikobergericht (früher auch Appellations- oder Berufungsgericht genannt). Dieses ist grundsätzlich für das gesamte Staatsgebiet zuständig und verfügt neben dem Zentralsitz in der Hauptstadt Kigali über weitere Kammern in Nyanza, Cyangugu, Rwamagana und Ruhengeri. Die höchste Stufe nimmt der Oberste Gerichtshof (früher: Kassationsgerichtshof) in der Hauptstadt Kigali ein (Art 144 Verf, Art 27 JOG). Daneben sind an verschiedenen Gerichten fachlich spezialisierte Kammern eingerichtet (Art 143 Abs 4 Verf). Ungeachtet der neueren staatlichen Gesetzgebung werden die meisten Streitigkeiten nach wie vor in Familienräten und den Hügelgerichten, der traditionellen Gerichtsbarkeit, geschlichtet. Eine bemerkenswerte Wiederannäherung an den früheren Dualismus zwischen ordentlicher und lokaler Gerichtsbarkeit⁸ bedeutet das im Schlichtungsgesetz von 2006 geregelte außergerichtliche Vorverfahren⁹. Kann der Fall dort nicht gelöst werden, wenden sich die Parteien allerdings häufig weiterhin lieber an die örtlichen Autoritäten als an ein Gericht¹⁰. Die Rechtsmittelzüge sind grundsätzlich dreistufig. Die Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs umfasst insbesondere Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Republikobergerichts sowie die authentische Interpretation von ungeschriebenem Gewohnheitsrecht (Art 145 Abs 1 Verf).

Für **personenstands- und familienrechtliche Streitigkeiten** ist seit Inkrafttreten des Justizorganisationsgesetzes im Jahr 2004¹¹ das Amtsgericht als erste Gerichtsstanz zuständig (Art 66 JOG), entgegen dem Wortlaut des Personen- und Familiengesetzes von 1988 nicht mehr das heute als Landgericht bezeichnete »Erstinstanzliche Gericht«. Örtlich zuständig ist grundsätzlich das Amtsgericht am Wohnsitz des Beklagten (Art 121 Abs 1 JOG), in Ehesachen begründet die gemeinsame Ehwohnung die Zustän-

⁵ G Nr 29/2005 v 31.12.2005 mit späteren Änderungen.

⁶ *Buschmann*, Das Bodenrecht in Ruanda, 1987, S 30.

⁷ *Schabas* S 24ff.

⁸ Vgl zu den der traditionellen Gerichtsbarkeit nachgebildeten Gacaca-Gerichten für die Aufarbeitung der Bürgerkriegsverbrechen *Lingau*, An alternative ap-

proach to justice – The Gacaca jurisdictions in Rwanda, *Verf u Recht in Übersee* 2003, 582ff.

⁹ Vgl näher unten III A 1.

¹⁰ *Burnett*, Women's Land Rights in Rwanda, in: *An-Na'im/Candler*, Women and Land in Africa, Atlanta 2002, S 2.

¹¹ Unten III B 4.

digkeit (vgl Art 75 Abs 1 PFG). Für die Durchführung von Scheidungsverfahren ist wahlweise das Gericht des Ortes zuständig, an welchem die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen Aufenthalt hatten oder an dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat (Art 238 PFG, Art 66 JOG). Klagen gegen Verwalter, Pfleger und andere gerichtlich Beauftragte sind vor dasjenige Gericht zu bringen, welches diese eingesetzt hat (Art 127 JOG).

Das **Amtsblatt** erscheint zweimal monatlich in einer Auflage von nur 1500 Exemplaren¹². Eine umfassende Kompilation¹³ gibt den Gesetzesstand von 1995 wieder. Die Sekundärliteratur erscheint fast ausschließlich in französischer Sprache¹⁴. Die beeindruckende Tradition rechtswissenschaftlicher Fachzeitschriften¹⁵ ist derzeit leider unterbrochen.

II. Staatsangehörigkeit

A. Allgemeines

Das bisherige, aus dem Jahr 1963 stammende Staatsangehörigkeitsgesetz¹ wurde durch das auf der Verfassung beruhende Gesetz von 2004² aufgehoben (Art 39 StAG). Eckpunkte der Neuregelung sind die Gleichstellung der Geschlechter, die Zulassung mehrfacher Staatsangehörigkeiten, die Erleichterung von Einbürgerungen sowie die Rechtsstaatlichkeit der Verfahren.

Doppelte Staatsangehörigkeit ist neuerdings zulässig (Art 7 Abs 1 Verf, Art 2 StAG)³. Damit werden die Auswanderer in afrikanischen Nachbarländern, Europa und Nordamerika weiter an die alte Heimat gebunden. Noch bedeutsamer dürfte aber der Aspekt der bürgerkriegsbedingten ethnischen Verwerfungen in der Region sein, welche für ganze Volksgruppen wie die Banyamulenge die Staatsangehörigkeit in Frage stellte. Die Zubilligung der ruandischen Staatsangehörigkeit schafft für solche Personen Rechtssicherheit. Besitzt ein Ruander eine weitere Staatsangehörigkeit, so ist im Hinblick auf das ruandische Recht allein die ruandische Staatsangehörigkeit in Betracht zu ziehen (Art 34 StAG). Handelt es sich um einen Ausländer mit mehrfacher Staatsangehörigkeit, so wird auf diejenige seines gewöhnlichen Aufenthalts abgestellt, ansonsten auf die effektive Staatsangehörigkeit (Art 35 StAG). Alle Ruander müssen mehrfache Staatsangehörigkeit gegenüber den ruandischen Behörden offenlegen (Art 38 StAG).

Für den **originären Besitz** der ruandischen Staatsangehörigkeit kraft Abstammung genügt es nunmehr, wenn ein Elternteil Ruander ist (Art 4 StAG)⁴. Diese Abstammung muss entsprechend der ruandischen Gesetzgebung festgestellt werden (Art 5 StAG).

12 Neuere Jahrgänge des JO sind in engl u franz Sprache teilweise unter www.primature.gov.rw abrufbar.

13 *Reyntjes/Gorus*, Codes et lois du Rwanda, 2. Aufl Brüssel 1995, 1. Aufl Brüssel 1979–1984.

14 Einen nicht mehr ganz aktuellen Überblick in engl Sprache bietet jedoch *Schabas* (1997).

15 *Revue juridique de droit écrit et coutumier du Rwanda et du Burundi* (bis Nr 6/1966), *Revue juridique*

du Rwanda (bis Nr 15/1991), *Revue scientifique du droit* (bis Nr 4/2000).

1 G v 28.9.1963, JO 1963, 427ff; vgl *Ntampaka I* S 419 ff.

2 OrganG Nr 29/2004 v 3.12.2004, unten II B.

3 Anders bislang Art 19 StAG aF, vgl *Ntampaka II* S 36.

4 Bis dahin wurde die Staatsang primär durch Abstammung von einem ruand Vater erworben (Art 3